Institut für analytische
Kinder- und Jugendlichen
Psychotherapie
e.V.

Leitfaden für die Ausbildung zur/zum Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin/en im IPR-AKJP

zuletzt geändert: 15.12.2021

Liebe Ausbildungskandidatin, lieber Ausbildungskandidat,

der hier vorliegende Leitfaden dient der besseren Übersicht des konkreten Ausbildungsverlaufs im IPR-AKJP. Er soll Ihnen die Handhabung der vier Ausbildungsbereiche erleichtern und das Verständnis für die aufeinander aufbauenden Ausbildungsinhalte vertiefen. Dabei wird auch die Wechselseitigkeit von Theorievermittlung und praktischer Erfahrung deutlich.

Auf dem Hintergrund einer über 50-jährigen Ausbildungserfahrung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist es unser Ziel, konsequent kompetente Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auszubilden. Durch die gewissenhafte Verfolgung dieses Zieles gehen wir in einigen Bereichen über die gesetzlich geforderte Stundenzahl hinaus. Gleichzeitig versuchen wir, diese Leistung zu einem fairen Preis anzubieten. Unsere formale Struktur als gemeinnütziger eingetragener Verein, der nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet ist, bildet hierfür die Grundlage.

Köln, den 11.09.2013

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss des IPR-AKJP

Inhaltsangabe:

1. **Einführung** 4

I. Praktische Tätigkeit 5
1. Die praktische Tätigkeit im psychotherapeutisch-psychosomatischen Bereich 5
   1.1 Die Säuglingsbeobachtun 5
   1.2 Die „Teilnehmende Beobachtungen“ 5
   1.3 Die diagnostischen Fallstudien 6
   1.4 Mentorate und Ambulanzsitzungen 6
2. Die praktische Tätigkeit im psychiatrischen Bereich 6

II. Theoretische Ausbildung 7
1 Theoretische Ausbildung im vorklinischen Teil 7
2 Zwischenprüfung 7
3 Theoretische Ausbildung im klinischen Teil 8
4 Anerkennung von externen Fachvorträgen und Tagungen 8
5 Anerkennung von Literaturstudium 8

III. Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) 8
IV. Die praktische Ausbildung 8
1. Art und Umfang 9
2. Behandlungserlaubnis 9
   2.1 Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis 9
   2.2 Die erweiterte Behandlungserlaubnis 10
3. Ausbildung in der Behandlung von 0 bis 3 Jährigen und deren Eltern 10
4. Supervisionen 10
5. Falldarstellungen 11
6 Abrechnung therapeutischer Leistungen 11

V. Abschlussprüfung 11
1. Allgemeine Voraussetzungen 11
2. Bedingungen 11
3. Vorgaben für die Falldarstellungen 11
4. Organisatorische Hinweise 12 5. Zulassungsentscheidung 12

VI. Ergänzende Bestimmungen zur Ausbildung 13
1. Schweigepflicht und Aufsichtspflicht 13
2. Berufshaftpflichtversicherung 13
3. Anträge an den Aus- und Weiterbildungsausschuss 13
4. Nachweis über erbrachte Ausbildungsbestandteile 13
5. Fehlzeiten 13
6. Vorzeitige Kündigung 13

VII Hinweise für die künftige psychotherapeutische Arbeit 13

Einführung

Das IPR-AKJP ist ein staatlich anerkanntes Institut für die Ausbildung in den „Psychoanalytisch begründeten Verfahren“, der analytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen. Sie findet im Rahmen einer mindestens 5jährigen Teilzeitausbildung statt.
Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um mit den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychoanalyse und der Tiefenpsychologie, Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen selbständig und eigenverantwortlich psychotherapeutisch behandeln zu können.
Der Erwerb psychoanalytischer Professionalität umfasst Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen, bei denen eine Indikation für Psychotherapie im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter vorliegt. Die analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie stellt eine wissenschaftlich begründete Methode zur Heilung und Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen dar. Wissenschaftliche Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse, die Tiefenpsychologie und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung

Grundlagen sind:

Psychotherapeutengesetzes (PsychThG 1998, geändert 2011),
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder – und Jugendlichen- Psychotherapeuten (KJPsychThAPrV 1998),
Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der Vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapievereinbarung (1998) Ausbildungsordnung des IPR-AKJP (2000)
Grundanforderungen der VAKJP Sektion Ausbildung (2012)

Die Ausbildung erfüllt damit die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation sowie für den Fachkundenachweis in psychoanalytisch begründeter Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, die für die Ausführung und Abrechnung analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu erbringen sind.

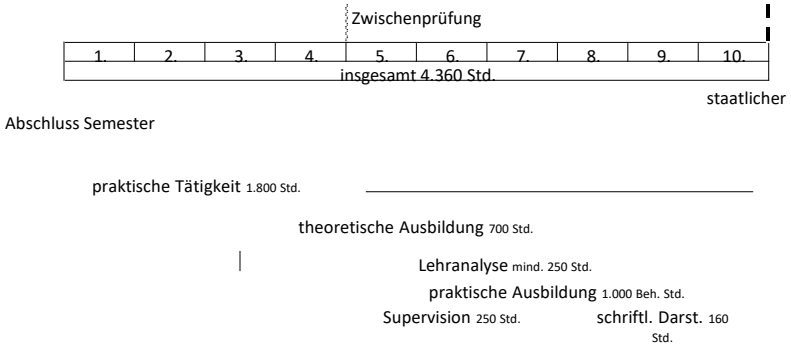

Die Ausbildung umfasst mind. 4.360 Std. und erstreckt sich auf 4 Bereiche:

I. Die praktische Tätigkeit (1.800 Std.)
II. Die theoretische Ausbildung (700 Std.) III. Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) (ca. 350 Std)
IV. Die praktische Ausbildung 1.000 Std. Supervision 250 Std. schriftl. Darstellung (160 Std.)

Die bestandene staatliche Prüfung schließt die Ausbildung ab.

I. Die praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit gemäß §2 der KJPPsychTh-AprV umfasst insgesamt mind. 1.800 Std., 1.200 Std. im psychiatrischen und 600

Std. im psychotherapeutisch-psychosomatischen Bereich. Ziel der praktischen Tätigkeit ist der Erwerb praktischer Erfahrungen im Bereich der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie.

1. Die praktische Tätigkeit im psychotherapeutisch-psychosomatischen Bereich

Dieser Teil der praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 600 Std. wird in der Ambulanz des IPR-AKJP (anerkannte Einrichtung) durchgeführt. Sie beginnt mit der Säuglingsbeobachtung, gefolgt von den Teilnehmenden Beobachtungen und endet mit den diagnostischen Fallstudien. Die Mentorate und Ambulanzsitzungen begleiten die gesamte Ausbildungszeit.

1.1 Die Säuglingsbeobachtung

Die Säuglingsbeobachtung wird über zwei zusammenhängende Semester innerhalb der ersten vier Semester durchgeführt. Sie beobachten hier einen Säugling für die Dauer eines Jahres einmal wöchentlich 1 Stunde im Rahmen seiner Familie. Im Fokus der Beobachtung stehen der Säugling und sein Interaktionsverhalten mit seinen Bezugspersonen. Ziel dieses Ausbildungsabschnittes ist die Entwicklung der psychoanalytischen Perspektive und Haltung sowie die Grundlegung der Behandlung von Säuglingen. Es müssen insgesamt mindestens 45 Beobachtungsstunden absolviert werden. Jede Beobachtungsstunde wird protokolliert. Das Beobachtungsprotokoll soll das Verhalten des Säuglings detailliert beschreiben und dabei sowohl das Interaktionsgeschehen als auch das korrespondierende eigene Erleben mit berücksichtigen.
Das Protokoll wird in begleitenden Supervisionsgruppen besprochen, deren Ergebnisse ebenfalls in Protokollen festgehalten werden. Die Supervisionsgruppen finden 14-tägig statt (Verhältnis Beobachtungsstunden/Supervision 2:1). Eine regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend. Die Säuglingsbeobachtung ist mit einem Bericht abzuschließen, der die Entwicklung des Säuglings, sein Bindungsverhalten sowie Ihr eigenes Erleben als Beobachter/in reflektiert. Hierüber sowie über die Teilnahme an mindestens 20 Supervisions-Gruppensitzungen wird ein Testat erteilt. Der Anteil der Säuglingsbeobachtung an der praktischen Tätigkeit beträgt 180 Std.

1.2 Die „Teilnehmenden Beobachtungen“

Nach Beendigung der Säuglingsbeobachtung, ca. ab dem 3. Semester kann mit den 4 teilnehmenden Beobachtungen begonnen werden. Dabei wird die diagnostische Arbeit von Lehrbeauftragten, Dozenten und Supervisoren des Institutes fachlich begleitet und reflektiert. Die Teilnehmenden Beobachtungen müssen bei unterschiedlichen Therapeuten gemacht werden. Ziel der Teilnehmenden Beobachtung ist, die Entwicklung der analytischen/tiefenpsychologischen Haltung, der Wahrnehmung von Übertragung und Gegenübertragung im diagnostischen Prozess und diagnostischer Kompetenz im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu erlernen.

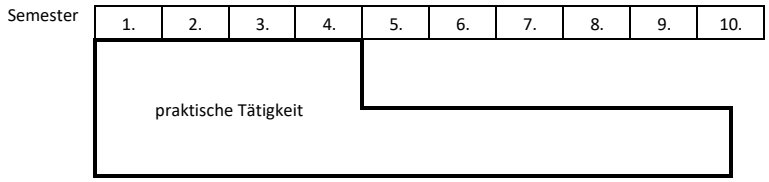

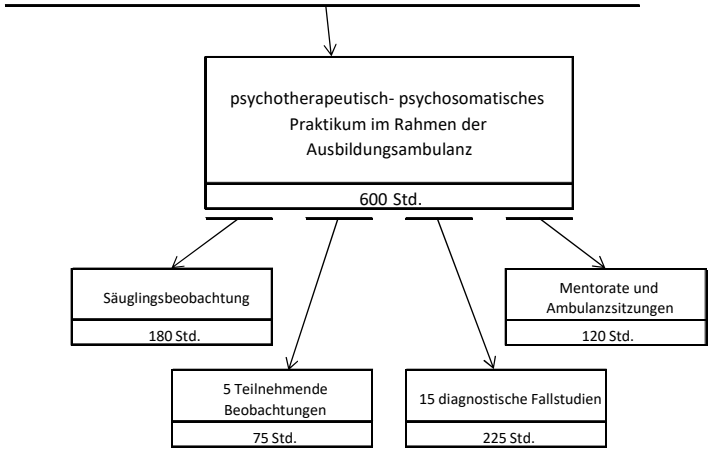

Sie nehmen hierfür Kontakt mit den o.a. Kollegen auf und nehmen beobachtend an den diagnostischen Gesprächen und Tests teil, deren Verlauf Sie protokollieren. Die Protokolle verbleiben in der Praxis, die die TB anbietet. Die TB wird abschließend mit dem Lehrbeauftragten, Dozenten oder Supervisor ausführlich fachiche reflektiert. Von den 4 Teilnehmenden Beobachtungen kann nach jeweiliger Rücksprache mit der Ausbildungsleitung auch eine durch die teilnehmende Beobachtung von 5 Erstgesprächen der Ambulanzleitung und zwei durch zwei zusätzliche Diagnostiken ersetzt werden. Maximal ein Fall der Teilnehmenden Beobachtung kann bei einem Säuglingsbehandlungsfall (unter 3 Jahren) vorgenommen werden.
Die Teilnehmenden Beobachtungen werden der praktischen Tätigkeit zugerechnet.

1.3 Die diagnostischen Fallstudien
Ab dem 4. Semester kann mit der Durchführung von eigenen Fallstudien begonnen werden, die als eine weitere Vertiefung der diagnostischen Kompetenz verstanden wird. Die 15 Fallstudien werden den Kandidaten von der Ambulanzleitung zugewiesen.
Sie erheben die Anamnese von Kind und Eltern, führen verschiedenartige Testverfahren sowie diagnostische Sitzungen durch. Alle Sitzungen sind zu protokollieren. Die durchgeführten Tests sind auszuwerten. Nach dem Erstgespräch muss eine erste Supervision durch einen Supervisor des Instituts erfolgen. Nach Abschluss der Diagnostik ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen, der im Inhalt am Bericht an den Gutachter orientiert ist, d.h., Er soll alle dort aufgeführten Elemente (Übertragung/ Gegenübertragung, Hypothesen zur Psychodynamik, zur Familiendynamik, eine Diagnose, Behandlungsplan etc.) enthalten. Der Bericht ist mit dem Supervisor zu besprechen. Über abgebrochene Fallstudien ist ebenfalls ein Bericht anzufertigen, der mit einem Supervisor besprochen wird.
Alle Fallstudien sind im Studienbuch aufzuführen und vom jeweiligen Supervisor/Lehrbeauftragten/Dozenten abzuzeichnen. Da die ersten 7 Diagnostiken Bestandteil der praktischen Tätigkeit sind, erhalten Sie dafür keine Bezahlung. Die Kosten von bis zu zwei Supervisionsstunden pro Behandlungsfall werden vom Institut getragen.

1.4 Mentorate und Ambulanzsitzungen
In den Mentoraten und Ambulanzsitzungen werden das o. a. Praktikum und die diagnostischen Fallstudien von den Ambulanzmitarbeitern organisiert und fachlich betreut. Insgesamt sind während des Praktikums 10 Stunden Mentorate und 35 Ambulanzsitzungsstunden obligatorisch. Hierfür werden 45 Stunden veranschlagt. Weitere 75 Stunden werden für die Erstellung von Berichten, für Verwaltung und Organisation berechnet.

2. Die praktische Tätigkeit im psychiatrischen Bereich

Dieser Teil der praktischen Tätigkeit kann nicht im Ausbildungsinstitut absolviert werden. Er erfordert ein kinder- und jugendpsychiatrisches Praktikum für die Dauer eines Jahres im Umfang von 1.200 Std. in einer kinder- und jugendpsychiatrischen

Klinik. Dabei kann das psychiatrische Jahr auch in 4 Abschnitte von 3 Monaten gegliedert werden; die kürzeste zusammenhängende Tätigkeit darf 3 Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtdauer des Praktikums muss sich über mind. ein Jahr erstrecken. Soweit die psychiatrische Tätigkeit in einer klinischen Einrichtung nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Std. an einer ambulanten Einrichtung für Kinder- und Jugendliche mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden. Eine entsprechende Zulassung liegt vor, wenn die ambulante Einrichtung im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechtes für die Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie anerkannt ist oder wenn sie von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständige Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird.
Grundsätzlich kann das Psychiatriepraktikum nur in einer vom LPA anerkannten Einrichtung absolviert werden, mit der das Institut IPT-AKJP einen Kooperationsvertrag hat. Eine entsprechende Liste liegt im Institut aus.

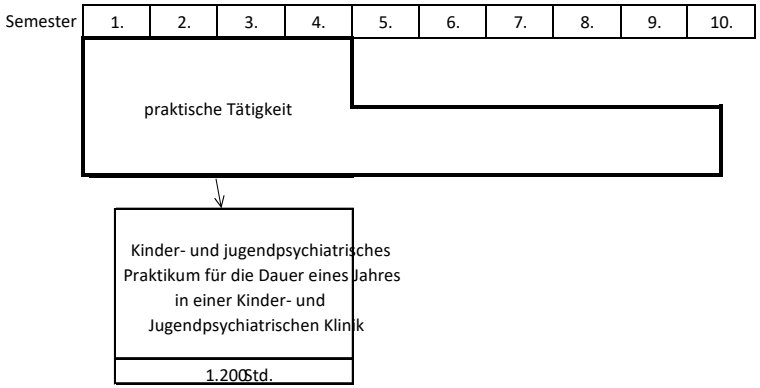

Gefordert wird während des psychiatrischen Praktikums Ihre Beteiligung an der Diagnostik und Therapie von mind. 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Bezugspersonen. Die Durchführungen der Falldiagnostiken müssen von der Klinik bescheinigt werden, etwa im Rahmen der Praktikumsbescheinigung.

Während der Praktikumsphase ist der Besuch von begleitenden Lehrangeboten sowie der Gruppensupervision des Psychiatriepraktikums verbindlich.
Nähere Vereinbarungen zur Gestaltung dieses Praktikums (Dauer, Arbeitszeitregelungen, Versicherungen usw...) treffen Sie in einem persönlichen Vertrag mit den Kliniken.

Unmittelbar nach der Zulassung zur Ausbildung sollten Sie sich einen Platz in einer psychiatrischen Klinik bestätigen lassen, die mit dem Institut kooperiert. Der Beginn des Psychiatriepraktikums ist dem Sekretariat mitzuteilen.
Um Ihnen eine Übersicht über offene oder belegte Praktikumstellen zu ermöglichen, tragen Sie den Beginn bzw. die Beendigung ihres Praktikums in eine Liste ein, die im Institut ausliegt.
Die Ausbildungsstätte trägt neben der kooperierenden Einrichtung die Verantwortung für die praktische Tätigkeit und führt die fachkundige Anleitung in Kooperation mit der mitwirkenden Einrichtung durch. Anfragen, die das Praktikum fachlich begleiten, sind an die dazu beauftragte Ärztin des Instituts (siehe Vorlesungsverzeichnis) zu richten. Der Abbruch des Psychiatriepraktikums ist der Ausbildungsleitung umgehend anzuzeigen. Für die praktische Tätigkeit besteht grundsätzlich kein Vergütungsanspruch. Die Klinik ist verpflichtet eine Bescheinigung über die Praktikumstätigkeit auszustellen. Diese muss den Beginn und das Ende des Praktikums sowie die Bestätigung über die Teilnahme an 30 dokumentierten Fällen Diagnostik und Therapie beinhalten. Die Bescheinigung ist der Ausbildungsleitung vorzulegen.

II. Die theoretische Ausbildung

Im Rahmen der verklammerten Ausbildung von analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie sind für den Erwerb dieser beiden Fachkunden 700 Std. theoretische Ausbildung gefordert. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt, die über den Zeitraum von 10 Semestern aufeinander erfolgen. Die theoretische Ausbildung wird anhand des gültigen Curriculums durchgeführt, das sich in einen vorklinischen (ca. 300 Stunden) und klinischen Teil ca. 400 Stunden gliedert (vgl. Anhang). Voraussetzung für den Besuch des klinischen Teils der Ausbildung ist die bestandene Zwischenprüfung, die in der Regel nach dem 4. Semester erfolgt.

1. Theoretische Ausbildung im vorklinischen Teil

Der vorklinische Bereich, die ersten 4 Semester bis zur bestandenen Zwischenprüfung bezieht sich auf die Vermittlung von Grundkenntnissen in Psychoanalyse, Tiefenpsychologie und anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren.

2. Zwischenprüfung

Nach dem 4. Semester findet eine Zwischenprüfung statt. Dabei werden theoretische Grundkenntnisse und die bis dahin in der Praktischen Tätigkeit erworbenen Fähigkeiten an einem Fallbeispiel geprüft.
Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist formlos 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Ausbildungsleitung zu beantragen.
Voraussetzungen für die Zulassung sind folgende Nachweise:

- mind. 250 Std. Theoriestunden
- abgeschlossene Säuglingsbeobachtung
- mindestens 60-Std. Lehranalyse

3. Theoretische Ausbildung im klinischen Teil

Mit dem 5. Semester, nach der erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung, beginnt der klinische Teil der Ausbildung. Im klinischen Teil der Ausbildung werden neben der weiteren Vertiefung psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Kenntnisse, spezielle Kenntnisse über analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie der begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugspersonen vermittelt. In kasuistisch- technischen Seminaren (KTS) stellen Sie mind. 2 ihrer Behandlungsfälle vor (siehe V., 5.).

4. Anerkennung von externen Fachvorträgen und Tagungen

Auf Antrag können bis höchstens 70 Std. theoretische Ausbildung, die im Rahmen von Fachtagungen oder durch Fachvorträge erworben worden sind, anerkannt werden. Der Antrag ist an den Aus- und Weiterbildungsausschuss IPR-AKJP zu stellen. Der Antrag auf Anerkennung kann nur bewilligt werden, wenn es sich um ausbildungsrelevante Inhalte handelt, die sich in das Curriculum der theoretischen Ausbildung einfügen lassen.

5. Anerkennung von Literaturstudium

Ausbildungsbegleitend ist zur Vorbereitung von Seminaren und Prüfungen ein eigenständiges Studium der Fachliteratur gefordert. Es werden 50 Std. eigenständiges Studium der Literatur anerkannt.

III. Die Lehranalyse (Selbsterfahrung)

Die Lehranalyse ist zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die Selbsterfahrung in psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Grundmethode. Sie soll in einem kontinuierlichen Prozess mit in der Regel drei Wochenstunden die Ausbildung begleiten, sodass die in der Ausbildungsordnung geforderten 250 Stunden generell überschritten werden. Im übrigen

werden Dauer und Frequenz der Lehranalyse zwischen Lehranalytiker und Ausbildungsteilnehmer vereinbart.
Lehranalysen können nur von den Lehranalytikern durchgeführt werden, die vom LPA für IPR-AKJP genehmigt sind. Die Liste der anerkannten Lehranalytiker liegt im Sekretariat aus.
Es ist ratsam spätestens im 2. Semester mit der Lehranalyse zu beginnen.
Der Einstieg in die praktische Ausbildung setzt 60 Std. Lehranalyse voraus. Die Teilnahme an der Lehranalyse ist jährlich auf einem Formblatt zu bestätigen, das im Sekretariat zu erhalten ist. Die Beendigung bzw. eine Unterbrechung oder Wechsel der Lehranalyse ist der Ausbildungsleitung umgehend mitzuteilen.
Für Hilfen im Umgang mit Problemen, die in Lehranalyse und Supervision von Ihnen nicht aus eigener Kraft gelöst werden können, stehen Vertrauenspersonen des Institutes zur Verfügung. Die Adressen dieser Kollegen entnehmen Sie bitte aus dem Vorlesungsverzeichnis.

IV. Die praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung in den psychoanalytisch und tiefenpsychologisch begründeten Verfahren. Sie dient dem Erwerb von praktischer Kompetenz bei der Behandlung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen.

Die Zuweisung der Ausbildungsfälle geschieht durch die Ambulanz IPRAKJP. Die Therapien die Sie durchführen finden grundsätzlich in den Räumen der Institutsambulanz und den der Ambulanz angeschlossenen Lehrpraxen statt. (vgl. Liste).

1. Art und Umfang
Die praktische Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben der Ausbildungsordnung des IPR-AKJP. Bis zum Ausbildungsabschluss, d.h. bis zur Beantragung der Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung sind mind. 10 Patientenbehandlungen in psychoanalytisch begründeten Verfahren mit einer Gesamtzahl von 1000 Behandlungsstunden, incl. der Psychotherapie der Bezugspersonen durchzuführen. Die 10 Fälle gliedern sich in 6 analytische Behandlungsfälle und in 4 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsfälle. Die tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen umfassen nach Möglichkeit 2 Kurzzeittherapien und 2 Langzeittherapien.
Mindestens zwei der durchgeführten analytischen Behandlungen sollen 90 Behandlungsstunden umfassen (ohne die begleitende Therapie der Bezugspersonen). Mind. ein Behandlungsfall soll ein Stundenumfang von 150 Std. umfassen (ebenfalls ohne die begleitende Therapie der Bezugspersonen).

Behandelt werden soll ein breites Spektrum von psychischen Störungen. Dabei ist darauf zu achten, dass Patienten verschiedener Altersstufen und beiderlei Geschlechts behandelt werden. Für die Behandlung der unter Dreijährigen gelten besondere Bestimmungen (siehe V.3.). Bei der Behandlung von Jugendlichen ist darauf zu achten, dass Erst- und Umwandlungsantrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden müssen. Nähere Bestimmungen zur Durchführung, Handhabung, Dokumentation und Abrechnung der Therapiefälle von Ausbildungsteilnehmern regelt die Ambulanzleitung.

2. Behandlungserlaubnis
Behandeln können Sie nur, wenn Sie über eine Behandlungserlaubnis durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss IPR-AKJP verfügen. Die

Behandlungserlaubnis wird in zwei Schritten erteilt, zunächst wird eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis erteilt. Die Erteilung der eingeschränkten

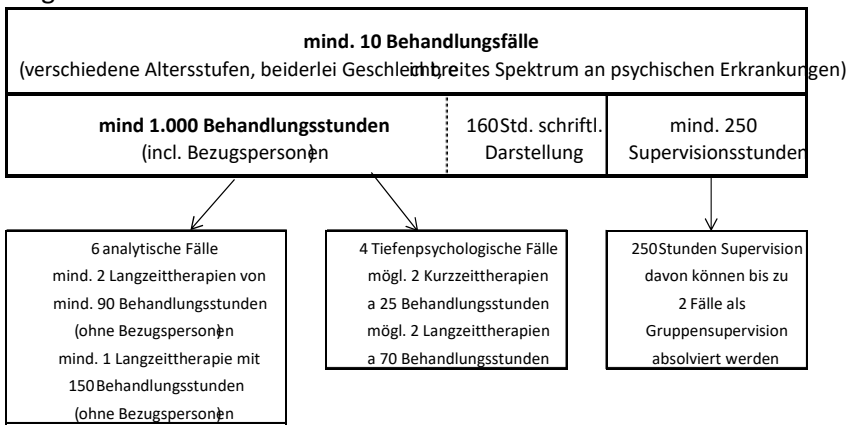

Behandlungserlaubnis bezieht sich in der Regel auf die Behandlung von 2 Fällen unter Supervision, wobei die Fallsupervisionen von unterschiedlichen Supervisoren durchgeführt werden müssen.

2.1 Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis
Dafür sind folgende Nachweise zu erbringen:

die bestandene Zwischenprüfung die Durchführung,
Dokumentation von 5 supervidierten diagnostischen Fallstudien; wurden weniger als 5 teilnehmende Beobachtungen durchgeführt so sind entsprechend mehr diagnostische Fallstudien nachzuweisen (siehe I., 1.2.).
Bescheinigung der Lehranalyse, Anzahl der Lehranalysestunden, Benennung des Lehranalytikers.

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis ist beim Aus- und Weiterbildungsausschuss formlos zu beantragen. Parallel dazu sind die Kursleitung sowie die Supervisoren der Fallstudien über den Antrag zu informieren. In diesem Zusammenhang sind die Lehrbeauftragten/ Dozenten und Supervisoren der Teilnehmenden Beobachtung sowie der Diagnostiken zu benennen, ebenfalls die Supervisoren der ersten beiden Fälle. Der Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis aufgrund einer Einschätzung Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung. Die Entscheidung über die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis wird Ihnen von der Ausbildungsleitung schriftlich mitgeteilt.

2.2 Die erweiterte Behandlungserlaubnis
Der Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Fortsetzung der Behandlungserlaubnis. Hierzu ist ebenfalls ein formloser Antrag an die Ausbildungsleitung, zu stellen. Voraussetzung für die Erstellung des Antrages ist der Nachweis über die Behandlung von 2 Fällen mit einem Umfang von insgesamt 60 Behandlungsstunden. Dazu zählen nicht die der Behandlung vorausgegangenen diagnostischen Sitzungen sowie die Sitzungen zur begleitenden Elternarbeit.

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

Angaben zu dem o.a. Umfang der Behandlungsstunden der behandlungsfälle
Benennung der jeweiligen Supervisoren
Bescheinigung der Lehranalyse, Anzahl der Lehranalysestunden, Benennung des Lehranalytikers.

Der Antrag muss von den zuständigen Supervisoren mit unterzeichnet werden. Der Ausschuss IPR-AKJP entscheidet über die Erteilung der erweiterten Behandlungserlaubnis. Die Entscheidung wird Ihnen von der Ausbildungsleitung schriftl. mitgeteilt. Ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Erteilung der erweiterten Behandlungserlaubnis ist, ob zu erwarten ist, dass Sie die begonnenen Therapien weiterhin konstruktiv handhaben und für die

Ausbildung weiter persönlich und fachlich geeignet sind. Der Ausschuss kann Ihnen besondere Auflagen erteilen, die eine erfolgreiche Fortführung der Ausbildung gewährleisten. Eine Nicht-Eignung führt zu einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses. Die Behandlungserlaubnis kann vom Ausbildungsausschuss ausgesetzt werden, wenn triftige Gründe und fehlende persönliche und/oder fachliche Eignung vorliegen.

3. Ausbildung in der Behandlung von 0 bis 3 Jährigen und deren Eltern

Um auch die psychoanalytische Säuglings-, Eltern-, KleinkindPsychotherapie (in Anlehnung an das Skept-Modell der VAKJP) zu erlernen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, in der Säuglingsambulanz des Instituts mitzuarbeiten. Voraussetzungen für eine Mitarbeit sind:

Die erweiterte Behandlungserlaubnis
Der Nachweis von mindestens 4 Seminaren zu spezifischen Störungsbildern der ersten drei Lebensjahre und zu Besonderheiten der Behandlungstechnik.
Kontinuierliche Mitarbeit in der Säuglingsambulanz für möglichst ½ Jahr.

Im Rahmen der Mitarbeit in der Abteilung Säuglingsambulanz nehmen Sie an mindestens 3 Behandlungen teil: zunächst teilnehmend-beobachtend, dann co-therapeutisch und schließlich, abhängig von Ausbildungsstand und Eignung des Behandlungsfalls, eigenständig therapierend unter Anwesenheit eines Lehrtherapeuten bzw. der Ambulanzleitung/ Vertretung. In der Regel umfassen die Behandlungen 5 bis 12 Behandlungsstunden. Von den einzelnen Behandlungsstunden sind Protokolle anzufertigen. Über jede abgeschlossene Behandlung ist ein Fallbericht anzufertigen. Alle Behandlungsfälle werden in regelmäßigen Fallkonferenzen besprochen. Die Teilnahme an den Fallkonferenzen ist verpflichtend.

Die Mitarbeit in der Säuglingsambulanz ist für Sie nicht mit weiteren Kosten verbunden. Für Säuglings-Kleinkind-Behandlungsfälle, die ggf. über Sie mit der KV abgerechnet werden, erhalten Sie keine Vergütung. Die erbrachten Stunden zählen als Teil der praktischen Ausbildung. Supervisionsstunden werden als Supervisonsstunden und die Teilnahme an Fallkonferenzen als Gruppensupervision angerechnet.
Nach Erfüllung der formalen Kriterien und bei Befürwortung durch das Säuglingsambulanzteam können von den Ausbildungskandidaten auch eigenständig Behandlungen übernommen werden. Diese Behandlungen werden dann – wie die Behandlungen von älteren Kindern – nach den aktuellen Erstattungssätzen in der Ambulanz vergütet. Die Supervision hat in diesen Fällen nach jeder 2. Behandlungsstunde zu erfolgen.

4. Supervision

Alle Behandlungen sind bei LPA anerkannten Supervisoren des Instituts IPRAKJP zu supervidieren. Sie sollen im Verlauf ihrer Ausbildung ihre Behandlungsfälle bei mindestens fünf verschiedenen Supervisoren supervidieren lassen. Bei einem Supervisor werden in der Regel max. 2 und jenseits der 10 Fälle bis zu drei Fälle supervidiert. Nach jeder 4. Behandlungsstunde muss eine Supervision erfolgen. Insgesamt sind 250 Std. Supervision nachzuweisen. Davon können bis zu 2 Fälle als Gruppensupervision (max. 4 Teilnehmer) absolviert werden. Voraussetzung für die Teilnahme an Gruppensupervisionen ist die erweiterte Behandlungserlaubnis und frühestens mit Beginn des 4. Behandlungsfalles. Die Gruppensupervision im Rahmen der Fallkonferenzen der Säuglingsambulanz fallen nicht unter dieser Regelung. Alle während der Ausbildung begonnenen Fälle müssen auch nach Beendigung der Ausbildung weiter supervidiert werden (vgl. u.). Ein Wechsel des Supervisors ist zu vermeiden und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Weiterbildungsausschusses.

5. Fallvorstellungen

Im klinischen Teil der Ausbildung müssen Sie in mind. 2 Kasuistischtechnischen Seminaren (KTS) jeweils einen eigenen Fall vorstellen. Wenn Sie Ihre Abschlussarbeiten geschrieben haben, müssen Sie zusätzlich einen der zwei Prüfungsfälle in einem KTS vorstellen. Die Kandidaten können sich bei den Supervisoren des Institutes melden, die ein KTS anbieten, um ihren Fall vorzustellen.

6. Abrechnung therapeutischer Leistungen

Die Abrechnung der diagnostischen oder auch der therapeutischen Leistungen geschieht durch die Institutsambulanz. Nach dem staatlichen Abschluss der Ausbildung müssen die Fälle, die im Rahmen der Ausbildung begonnenen wurden, weiter über die Institutsambulanz behandelt, abgerechnet und supervidiert werden. Denn der KV gegenüber endet die Ausbildungsverantwortung des Institutes nicht mit dem Abschluss der Prüfung bzw. Erhalt der Approbation, sondern die Ausbildungsverantwortung ist erst mit dem Abschluss des Behandlungsfalls beendet.

V. Abschlussprüfung:

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Näheres dazu regeln die allgemeinen Prüfungsbestimmungen des §7 bis § 18 der KJPPsychTh- AprV. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist beim Landesprüfungsamt (LPA) anzumelden.

2. Bedingungen

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung müssen Sie einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Landesprüfungsamt stellen. Das LPA stellt für die Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung zwei Termine im Jahr zur Verfügung. Die genauen Termine für die Anmeldung zur Prüfung werden vom LPA bekannt gegeben.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung verlangt folgende Ausbildungsnachweise:

- Nachweis über die praktische Tätigkeit, (1.200 Std. + 600 Std.)
- Nachweis über die theoretische Ausbildung im Umfang von 700 Std.
- Nachweis über die praktische Ausbildung im Umfang von 1.000 Behandlungsstunden unter Supervision von mind. 250 Std. Zu diesen 1.000 Behandlungsstunden zählen alle abgerechneten Stunden nach Erteilung der vorläufigen Behandlungserlaubnis.
- Nachweis über die stattgefundenen Stunden der Lehranalyse,
- Nachweis über 6 Falldarstellungen, von denen 2 als Prüfungsfälle vom Aus- und Weiterbildungsausschuss anerkannt wurden.

3. Vorgaben für die Fallvorstellungen

Die 6 Fälle, die zur Prüfungszulassung vorgelegt werden müssen, gliedern sich in zwei große und vier kleine Falldarstellungen. Kurzzeittherapien oder Fallabbrüche können in Absprache mit dem Supervisor als kleine Fallarbeiten verwendet werden. Die beiden großen Falldarstellungen beziehen sich zum einen auf die Darstellung einer analytischen Behandlung, zum anderen auf die Darstellung einer tiefenpsychologisch fundierten Behandlung.

Vorgaben für die großen Falldarstellungen:

Der Behandlungsfall für die analytische Falldarstellung muss einen Behandlungsumfang von mindestens 90 Behandlungsstunden mit dem Kind/Jugendlichen umfassen. Hinzu kommen die Stunden mit den Bezugspersonen.

Der Behandlungsfall für die tiefenpsychologisch orientierte Falldarstellung muss mindestens 50 Behandlungsstunden mit

dem Kind/Jugendlichen umfassen, ebenfalls zuzüglich der Stunden mit den Bezugspersonen.

Die Auswahl der Behandlungsfälle für die beiden großen Falldarstellungen als Prüfungsarbeiten ist mit dem jeweiligen Fallsupervisor zu besprechen und soll im Einvernehmen mit ihm erfolgen.

Die 4 kleinen Falldarstellungen sollen enthalten:

Ein Deckblatt mit formalen Daten (Verfasser, Patientendaten, Anzahl der therapiestunden und Elterngespräche, Name des Supervisors und Anzahl der Supervisionsstunden, Diagnose und therapeutisches Verfahren)

Inhaltlich die Anträge an den Gutachter und eine zusammenfassende Darstellung und Reflexion des Therapieverlaufs. Der Umfang der zusammenfassenden Darstellung und der Reflexion sollte mindestens eine DIN A4 Seite umfassen.

Unterschrift des Supervisors

4. Organisatorische Hinweise

Jeweils 14 ausgedruckte Exemplare sowie je eine PDF-Datei der beiden großen Falldarstellungen (eine analytische und eine tiefenpsychologisch fundierte Arbeit) werden im Sekretariat abgegeben. Bei Wahrnehmung des offiziellen Anmeldetermins des Landesprüfungsamtes im Januar erfolgt die Abgabe spätestens 10 Tage vor der Oktober-Sitzung des Aus- und Weiterbildungsausschusses, bei Wahrnehmung des Anmeldetermins im Juni spätestens 10 Tage vor der April-Sitzung des Ausschusses. In jeweils fünf dieser Exemplare muss hinten die „Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Annahme einer Fallvorstellung als Prüfungsfall zur Vorlage beim Landesprüfungsamt“ eingeheftet sein – bereits mit allen Eintragungen versehen, außer Datum und Unterschrift der Ausbildungsleitung.

Jeweils ein ausgedrucktes, vom Supervisor unterschriebenes Exemplar sowie je eine PDF-Datei der vier kleinen Falldarstellungen werden ebenfalls zu diesen Terminen im Sekretariat abgegeben und dort quittiert. Das Sekretariat informiert die Ausbildungsleitung über die Abgabe von Falldarstellungen, die als Prüfungsarbeiten anerkannt werden sollen.

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss IPR-AKJP entscheidet in der letzten Sitzung vor dem offiziellen LPA-Anmeldetermin zur Prüfung über die Anerkennung der vorgelegten Falldarstellungen als Prüfungsarbeit. „Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen“. (§4, Absatz 6, Psych.ThG- AprV,) Der Umfang dieser beiden großen Falldarstellungen soll jeweils 25 Seiten nicht überschreiten.

Entsprechen die dem Ausschuss vorgestellten Falldarstellungen zur Zulassung der Abschlussprüfung nicht den inhaltlichen und formalen Kriterien, so kann der Ausschuss die Anerkennung der vorgelegten Falldarstellungen als Prüfungsarbeiten ablehnen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird Ihnen von der Ausbildungsleitung schriftl. mitgeteilt.

Die weiteren formalen Notwendigkeiten für die Anmeldung zur Abschlussprüfung regelt das Merkblatt „staatliche Abschlussprüfung“ des Instituts.

5. Zulassungsentscheidung
Das LPA entscheidet über Ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, bestellt in Absprache mit der Ausbildungsstätte die Prüfungskommission und regelt die Ladung zu den Prüfungsterminen. Sie legen die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und mündlichen Teil (§8, Absatz 1). Der Ablauf der schriftl. Prüfung wird durch das Landesprüfungsamt geregelt. Den Ablauf der mdl. Prüfung organisiert das LPA in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstätte.

VI. Ergänzende Bestimmungen zur Ausbildung

1. Schweigepflicht
Die Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich der Weitergabe von Patientendaten sowie auch aller Tatsachen, die sie im Unterricht durch den Einsatz von Fallmaterial und Falldokumentationen erfahren.

2. Berufshaftpflichtversicherung
Zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen ist von den Ausbildungskandidaten vom ersten Tag der Ausbildung an für eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu sorgen. Eine Kopie der Versicherungspolice muss vor dem Ausbildungsbeginn dem Sekretariat vorgelegt werden.

3. Anträge an den Aus- und Weiterbildungsausschuss
Alle Anträge an den Aus- und Weiterbildungsausschuss müssen spätestens 10 Tage vor der entsprechenden Sitzung dem Ausbildungsleiter zugegangen sein, solange keine ausdrücklich andere Regelung vorgegeben ist. Die Sitzungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Es werden nur vollständig vorliegende Anträge zur Abstimmung gebracht.

4. Nachweise über erbrachte Ausbildungsbestandteile Alle erbrachten Ausbildungsbestandteile sind in Ihrem Studienbuch zu dokumentieren und müssen von dem jeweiligen Lehrbeauftragten, Dozenten oder Supervisor abgezeichnet werden.

5. Fehlzeiten:
Folgende Fehlzeiten können gemäß §6 KJPsychTh-AprV auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden: Eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu 6 Wochen jährlich. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von den Ausbildungsteilnehmern nicht zu vertretenden Gründen bis höchstens 4 Wochen je Ausbildungsjahr. Fehlzeiten, die über diese Maßgaben hinausgehen bedürfen der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt. Sie sind der Ausbildungsleitung anzuzeigen.

6. Vorzeitige Kündigung
Der Ausbildungsvertrag kann von Ausbildungsteilnehmern innerhalb von 6
Wochen vor Semesterende gekündigt werden. Die Kündigung muss durch Einschreiben erfolgen. Das Institut IPR-AKJP kann den Vertrag des Ausbildungsteilnehmers fristlos kündigen, wenn der Ausbildungsteilnehmer grob gegen die im Vertrag festgelegten Pflichten verstoßen hat. Darüber hinaus kann das Institut IPR-AKJP jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn der Aus-und Weiterbildungsausschuss IPR-AKJP die Nichteignung des Ausbildungskandidaten für die Anwendung psychoanalytisch und tiefenpsychologisch begründeter Verfahren erkennt und beschließt. Vor der Kündigung muss dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Weiterbildungsleitung gegeben werden. Aus der Kündigung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut IPR-AKJP.

VII. Hinweise für die künftige psychotherapeutische Arbeit

Nach bestandener Abschlussprüfung und dem Erhalt der Approbation kann bei der KV die Zulassung für die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung beantragt werden. Ebenso kann nach bestandener Prüfung und dem Erhalt der Approbation der Zugang zu den analytischen Fachgesellschaften beantragt werden. Dazu muss u.a. auch eine Bescheinigung über die Anerkennung von 2 analytischen Arbeiten als Prüfungsarbeit durch die Ausbildungsstätte vorliegen.